



Vernehmlassungsentwurf vom 30. März 2016

zur Änderung des Volksschulgesetzes (Tagesstrukturen/Tagesschulen)

Unentgeltlichkeit

§ 11. Abs. 1 – 3 unverändert.

⁴ Für den Besuch von Tagesstrukturen werden von den Eltern Beiträge erhoben. Ausgenommen davon ist die unterrichtsergänzende Betreuung während der Blockzeiten.

Unterrichtszeit

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet mit Blockzeiten einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags.

³ Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.

Tagesstrukturen

§ 27a. ¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, welche die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. Der Besuch der Tagesstrukturen ist freiwillig.

² Tagesstrukturen umfassen folgende Betreuungsangebote:

- a. Morgenbetreuung vor Beginn der Blockzeiten,
- b. Unterrichtsergänzende Betreuung während der Blockzeiten,
- c. Mittagsbetreuung in der unterrichtsfreien Mittagspause,
- d. Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenhilfe.

³ Die Gemeinden erheben jährlich den Bedarf an Tagesstrukturen. Sie stellen gestützt auf die Bedarfserhebung geeignete Betreuungsangebote zur Verfügung.



Tagesschulen

§ 27b. ¹ Die Gemeinden können Tagesschulen führen.

² Tagesschulen sind Schulen mit Betreuungsangeboten an mehreren ganzen Tagen pro Woche. Sie verbinden Unterricht und Betreuung durch organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen.

³ Die Gemeinden können den Besuch einzelner Betreuungsangebote der Tagesschule für obligatorisch erklären, wenn in der Gemeinde gleichzeitig eine Schule mit frei wählbaren Betreuungsangeboten zur Verfügung steht und die Zuteilung zur Tagesschule mit Zustimmung der Eltern erfolgt.

⁴ Ist die Mittagsbetreuung in der Tagesschule obligatorisch, so kann die Dauer der Mittagspause angemessen verkürzt werden.

⁵ Auf Gesuch der Eltern und mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Tagesschule in einer anderen Gemeinde besuchen. Das Schulgeld geht zu Lasten der Gemeinde des Wohnortes.

Erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Dem wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnis nach Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler trägt der Regierungsrat im Rahmen seiner Legislaturziele 2015-2019 Rechnung, indem die Einführung von Tagesschulen ermöglicht und gefördert und dabei neue Modelle geprüft werden sollen. Im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) besteht zurzeit keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Tagesschulen. Einzig in § 27 VSG werden unter der Marginalie „Unterrichtszeit“ unterrichtsergänzende Betreuungsangebote bzw. Tagesstrukturen erwähnt. Die Erhebung von Elternbeiträgen für unterrichtsergänzende Betreuungsangebote ist in § 11 Abs. 4 VSG geregelt. In der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) finden sich in den §§ 26 und 27 Aussagen zu den Tagesstrukturen.

Im Rahmen des Neuerlasses des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) ist zudem eine Ergänzung des Volksschulgesetzes bezüglich Bewilligungsvoraussetzung und Bewilligungspflicht von Kinderhorten geplant. Gestützt auf diese neuen Bestimmungen sollen die geltenden Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007 (Hortrichtlinien) in die Volksschulverordnung integriert werden. Damit werden wichtige qualitative Aspekte der Betreuung künftig in der Volksschulverordnung geregelt. Diese geplanten Änderungen auf Verordnungsebene sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung.

Die Verankerung von Tagesschulen im Volksschulgesetz erfordert die Einführung neuer wie auch die Klärung bestehender Begrifflichkeiten.

B. Zu den einzelnen Änderungen im Volksschulgesetz

§ 11 Unentgeltlichkeit

Inhaltlich bleibt Abs. 4 unverändert. Da der Begriff „Tagesstrukturen“ neu im Gesetz festgelegt ist, kann der bestehende Verweis aufgehoben werden.

§ 27 Unterrichtszeit

In Abs. 2 wird neu der Begriff „Blockzeiten“ eingefügt als Überbegriff für die koordinierte Unterrichtszeit in den Gemeinden am Vormittag. Diese wird im Kanton Zürich gewährleistet durch Unterricht und Betreuung. Der Begriff „Blockzeiten“ wird sowohl im Schulfeld als auch in Publikationen häufig genutzt. Auch im HarmoS-Konkordat wird der Ausdruck verwendet (§ 11 Abs. 1 HarmoS-Konkordat). Satz 2 dieses Absatzes über den Halbklassenunterricht wird unverändert in Abs. 3 überführt.

Der bisherige Abs. 3 über die Tagesstrukturen wird aufgehoben.

§ 27a Tagesstrukturen (neu)

Mit § 27a werden die Tagesstrukturen neu in einem eigenen Gesetzesartikel verankert. Der Begriff „Tagesstrukturen“ wurde im geltenden Recht zwar verwendet, aber nicht eingeführt (vgl. § 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV). Neu wird der Begriff in § 27a Abs. 1 umschrieben. Danach sind Tagesstrukturen Betreuungsangebote, welche die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. Dazu gehört - abweichend von der bisherigen Formulierung - auch die unterrichtsergänzende Betreuung in den Blockzeiten. Weiter ist der Besuch der Tagesstrukturen gemäss Abs. 1, zweiter Satz freiwillig. Tagesstrukturen



sollen den Bedürfnissen der Eltern nach familienergänzender Betreuung entsprechen und für diese nicht zu einer Verpflichtung werden. Die Freiwilligkeit entspricht auch der Vorgabe von § 11 Abs. 2 des HarmoS-Konkordates.

In Abs. 2 wird aufgezählt, welche frei wählbaren Betreuungsangebote im Tagesablauf angeboten werden. Die modulare, flexible Unterteilung kommt den Bedürfnissen der Eltern entgegen, entspricht der Praxis vieler Gemeinden und unterstützt den Grundgedanken der Freiwilligkeit des Besuchs der Tagesstrukturen.

Gemäss Abs. 3 erheben die Gemeinden den Bedarf an Tagesstrukturen und stellen gestützt darauf geeignete Angebote bereit. Die Regelung ist neu auf Gesetzesstufe verankert und verpflichtet die Gemeinden neu zur jährlichen Bedarfserhebung und zur Zielsetzung, daraufhin entsprechende geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen. Das zusätzlich eingefügte Adjektiv „geeignet“ zielt auf die notwendige qualitative Komponente der Tagesstrukturen.

§ 27b Tagesschulen (neu)

Gemäss § 27b Abs.1 können die Gemeinden Tagesschulen führen. Grundsätzlich steht es ihnen frei, alleine oder in einem Zweckverband mit anderen Gemeinden, eine Tagesschule zu betreiben. Ein Zusammenschluss zu einem Zweckverband kann gerade bei wenigen Schülerinnen und Schülern mit hohem Betreuungsbedarf in einzelnen Gemeinden eine sinnvolle Lösung darstellen.

Der Begriff „Tagesschulen“ wird in § 27b Abs. 2 umschrieben. Tagesschulen bieten eine Betreuung während des ganzen Tages an mehreren Tagen pro Woche an. In der Praxis besteht nicht durchgängig ein Angebot für alle Schultage der Woche, insbesondere am Mittwochnachmittag findet zuweilen keine Betreuung statt. Dieser Spielraum soll erhalten bleiben. Charakteristisch für Tagesschulen ist zudem, dass eine enge Verknüpfung zwischen Schule und Betreuung angestrebt wird. Dieses Ziel wird mit organisatorischen, personellen und räumlichen Massnahmen verfolgt. Erforderlich ist insbesondere eine Zusammenarbeit und ein Austausch zwischen Lehr- und Betreuungspersonen. In einer Tagesschule befinden sich Schule und Betreuung unter einem Dach bzw. in räumlicher Nähe. Dies ermöglicht den Schülern und Schülerinnen einfache Übergänge von Unterricht und Betreuung und fördert den informellen Austausch von allen Beteiligten.



Abs. 3 klärt den Rahmen für frei gewählte, teilobligatorische Tagesschulen. Eine Tagesschule kann danach einzelne Betreuungsangebote für obligatorisch erklären, wenn in der Gemeinde zugleich eine Schule mit frei wählbaren Betreuungsangeboten zur Auswahl steht und die Zuteilung zur Tagesschule mit Zustimmung der Eltern erfolgt. Mit diesen Vorgaben ist der obligatorische Betreuungsanteil von den Eltern frei gewählt und somit vereinbar mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Form der frei gewählten Tagesschule mit obligatorischen Elementen besteht im Kanton Zürich bereits und hat mehrere Vorteile. So führt das Teilobligatorium beispielsweise zu einer grösseren Konstanz und Verbindlichkeit und damit auch zu grösserer sozialer Sicherheit in der Kindergruppe. Zudem werden die Möglichkeiten in der Ausgestaltung des Tagesschulalltags erweitert. Es bleibt den Gemeinden überlassen, wie viele Betreuungsangebote sie für obligatorisch erklären wollen. Dadurch können die Gemeinden in dieser Frage lokal ausgehandelte Ausprägungen entwickeln.

Bei einer obligatorischen Mittagsbetreuung kann die Dauer der Mittagspause in einer Tagesschule gemäss Abs. 4 angemessen verkürzt werden. Dies bedeutet auch, dass in allen anderen Fällen die Dauer der Mittagspause so zu bemessen ist, dass Schülerinnen und Schüler die Mittagszeit in der Regel zu Hause verbringen können. Zum selben Ergebnis führt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Tagesstrukturen. Ausnahmen hierzu bestehen schon heute, insbesondere in den eher seltenen Fällen eines sehr langen Schulwegs (vgl. § 8 Abs. 3 VSV) oder aus zwingenden stundenplantechnischen Vorgaben. Die Möglichkeit der verkürzten Mittagspause führt zu einem grösseren Spielraum in der Ausgestaltung des Tagesschulablaufs. Insbesondere kann der Nachmittagsunterricht früher beginnen, so dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Schulschluss keine Betreuung mehr benötigen, zeitiger nach Hause zurückkehren oder anderweitige Verpflichtungen wahrnehmen können.

Tagesschulen können insbesondere auch dazu dienen, den besonderen pädagogischen Bedürfnissen einzelner Schülerinnen und Schülern besser Rechnung zu tragen. Abs. 5 ermöglicht deshalb den Gemeinden, das Tagesschulangebot einer anderen Gemeinde für bestimmte Schülerinnen und Schüler in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist die Zustimmung der beteiligten Gemeinden und ein Gesuch der Eltern. Die Gemeinde des Wohnortes ist zahlungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung.